

Antrag 1

Umgründung der DSJ in einen e.V.

Beschluss

A. Hauptantrag

Der Kongress möge beschließen:

I. Änderung von Satzung und Ordnungen

1. Die Satzung des Bundes wird wie aus Anlage 1.1 (Teil I) ersichtlich geändert.
2. Zugleich wird die Finanzordnung des Bundes wie aus Anlage 1.1 (Teil II) ersichtlich geändert.

Die Änderungen stehen unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Die Jugendorganisationen der Länder verabschieden eine Satzung für die Deutsche Schachjugend als eingetragener Verein. Die Satzung muss die aus Anlage 1.2 ersichtlichen Passagen wörtlich enthalten.

und

- b) die Deutsche Schachjugend wird von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt, zum Beispiel durch Feststellungsbescheid gemäß § 60a Abgabenordnung.

II. Auftrag zur Anmeldung der Satzungsänderungen zum Vereinsregister

Das Präsidium wird beauftragt, die Eintragung der Satzungsänderungen zum Vereinsregister mit folgender Maßgabe zu beantragen:

1. Die Anmeldung zur Eintragung findet erst statt, wenn die beiden unter I. genannten Bedingungen erfüllt und gegenüber dem Präsidenten

nachgewiesen sind. Der Nachweis, dass die Bedingung zu a) eingetreten ist, ist durch Protokollabschrift der Jugendversammlung der DSJ zu führen. Zu b) ist der Nachweis durch Vorlage der Kopie des Bescheids des Finanzamts zu führen.

2. Die Anmeldung findet gleichzeitig und in gemeinsamem Schreiben mit der Anmeldung der Eintragung der Deutschen Schachjugend in das Vereinsregister statt. Dabei ist auf gemeinsamen Vollzug hinzuwirken; Teilverzug (also Eintragung nur der Änderungen der DSB-Satzung oder nur Eintragung der DSJ in das Vereinsregister) ist zu vermeiden.

III. Auftrag zur Unterstützung der Umgründung der DSJ in einen e.V.

Das Präsidium wird beauftragt, die zügige Umgründung der DSJ in einen eingetragenen Verein nach Kräften zu unterstützen. Die DSJ soll möglichst bald rechtlich handlungsfähig und tatsächlich arbeitsfähig werden. Dazu gehört insbesondere

1. die Arbeitsfähigkeit der bisher nicht in das Vereinsregister eingetragenen DSJ zu erhalten;
2. an der Eintragung in das Vereinsregister nach Maßgabe von II. mitzuwirken und die DSJ auch im Übrigen im Verhältnis zu Dritten zu unterstützen (zum Beispiel gegenüber dem Finanzamt, gegenüber Fördermittelgebern oder gegenüber der Stiftung Nationale Anti-Doping Agentur);
3. die DSJ bei der Neuordnung vertraglicher Beziehungen zu unterstützen (zum Beispiel mit Blick auf die Änderung bestehender oder den Abschluss neuer Versicherungsverträge; außerdem hinsichtlich der Übertragung der Kontoinhaberschaft für das DSJ-Konto bei der Sparkasse Hanau);
4. der DSJ die Mittel nach Maßgabe des Haushalts – ggf. unter Berücksichtigung der Änderungen durch Antrag 3 – ausbezahlen, sobald sie als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen ist;
5. der DSJ das ihr zugeordnete Inventar zu übertragen und die Inbesitznahme zu ermöglichen sowie offene Zuordnungsfragen gemeinsam zu klären;
6. der DSJ die Übernahme der Arbeitsverhältnisse desjenigen hauptamtlichen Personals zu ermöglichen, das bisher der DSJ zugeordnet ist;
7. der DSJ die unentgeltliche Nutzung der Geschäftsstelle im bisherigen Umfang zu ermöglichen. Sofern beschlossen wird, dass die DSJ eine eigene Geschäftsstelle unterhalten soll, ist die Nutzung zu ermöglichen, bis die DSJ selbst eine Geschäftsstelle angemietet hat und beziehen kann, sowie
8. mit der DSJ zügig in Verhandlungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (§ 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung in der Fassung des Änderungsantrags) einzutreten.

Das Präsidium hat dabei die Interessen des Bundes unter Berücksichtigung der Interessen der DSJ zu wahren.

B. Hilfsantrag

Für den Fall, dass der Hauptantrag nicht angenommen wird, möge der Kongress beschließen:

wie im Hauptantrag, jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung des Bundes (Ziffer I Nummer 1 des Hauptantrags) mit der Variante zu Nummer 7 (Vertretung der DSJ im Präsidium) wie aus Anlage 1.1 (Teil I) ersichtlich geändert wird.

Begründung

Die Umgründung der DSJ in einen e.V. soll Strukturprobleme beheben, die seit Jahren bestehen. Sie beseitigt erstens Haftungsrisiken sowohl für den DSB als auch für die Handelnden in der DSJ, führt zweitens zu zwei eigenständigen Steuersubjekten und ermöglicht es der DSJ drittens, selbst ihr Personal zu beschäftigen. Im Einzelnen wird zur Begründung Bezug genommen auf die „Vorstellung des Vorhabens: Umgründung der Deutschen Schachjugend in einen eingetragenen Verein“ vom 3. März 2020 (abrufbar unter www.deutsche-schachjugend.de, [DSJ-Inside/Umgründung der DSJ in einen e.V.](#)).

Im Wesentlichen sind folgende Schritte nötig:

1. DSB-Kongress und DSJ-Jugendversammlung entscheiden über die Umgründung der DSJ in einen e.V. Nur wenn beide Seiten zustimmen, kann diese stattfinden.
2. Die DSJ muss als gemeinnützig anerkannt werden. Wenn dies nicht gelingt, kann die DSJ nicht umgegründet werden.
3. Die DSJ muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Wenn dies nicht gelingt, ist die DSJ nicht rechtlich eigenständig.
4. Anschließend kann die DSJ e.V. Arbeitsverträge schließen (und ggf. eine Geschäftsstelle betreiben). Dann ist sie voll arbeitsfähig.

Zu den einzelnen Beschlussteilen:

A. Zum Hauptantrag

Die Teilanträge zu I. bis III. sollen gemeinsam abgestimmt werden.

Zu I. (Änderung der Satzungen und Ordnungen)

Die Begründung für die einzelnen Ordnungsänderungen sind Anlage 1.1 zu entnehmen.

Die Wirksamkeit der Änderungen wird unter Bedingungen gestellt; dies ist rechtlich zulässig. Die Satzungsänderungen sollen also nur wirksam werden, wenn die Bedingungen eintreten. Erst dann können die neuen Bestimmungen in das Vereinsregister eingetragen werden (s. dazu auch Zu II.).

Bedingung a) macht das Wirksamwerden davon abhängig, dass die Jugenddelegierten in der Jugendversammlung tatsächlich die Satzung der DSJ verabschieden, die in das Vereinsregister eingetragen werden kann. Die Jugendversammlung muss dabei bestimmte Bestimmungen in ihre Satzung aufnehmen, die rechtlich sichern, dass die Satzungen von DSB und DSJ ineinandergreifen. Dies betrifft die Grundstruktur der DSJ, die Frage von Mitgliedschaft, Beitragswesen, Schlussbestimmungen und eine Regelung, dass diese Bestimmungen nicht ohne Zustimmung des DSB geändert werden können. Die einzelnen Bestimmungen sind in Anlage 1.2 aufgeführt. Entscheidet sich die Jugendversammlung dagegen, tritt auch die Änderung der DSB-Satzung nicht in Kraft und es bleibt bei der bisherigen Struktur.

Die Entwürfe der Satzung und der Geschäftsordnung der DSJ sind als Anlage 1.3 zur Information beigefügt.

Bedingung b) macht das Wirksamwerden davon abhängig, dass die DSJ e.V. von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt wird. Dafür muss die DSJ die Feststellung gem. § 60a AO beantragen. Dies ist auch möglich, ohne dass die DSJ bereits ins Vereinsregister eingetragen ist. Lehnt das Finanzamt die Anerkennung endgültig ab, tritt die Änderung der DSB-Satzung nicht in Kraft und es bleibt bei der bisherigen Struktur.

Zu II. (Eintragung in das Vereinsregister)

Änderungen einer Vereinssatzung müssen in das Vereinsregister eingetragen werden, vorher sind sie nicht wirksam.

Ziffer 1 stellt klar, dass die Voraussetzungen von I. erfüllt sein müssen und wie dies nachzuweisen ist.

Ziffer 2 regelt die Verfahrensweise: DSB und DSJ sollen sich in einem gemeinsamen Schreiben an das Vereinsregister wenden, damit dieses die Eintragungen (Änderungen der DSB-Satzung; Eintragung der DSJ) gleichzeitig vollzieht. Es wäre misslich, wenn das Registergericht nur eine von beiden Eintragungen vornimmt und die andere zurückweist; der gespaltene Zustand würde schwierige Folgefragen nach sich ziehen.

Zu III. (Auftrag zur Unterstützung)

Der Auftrag an das Präsidium sichert den reibungslosen Ablauf der Umgründung. Um die DSJ rechtlich handlungsfähig und tatsächlich arbeitsfähig zu machen, sind eine Vielzahl von Schritten nötig, die noch nicht im Einzelnen absehbar sind. Die DSJ ist auf die Kooperation des Präsidiums angewiesen. Dieses soll die DSJ nach Kräften unterstützen, ohne dabei die Interessen des Bundes aus dem Blick zu verlieren (vgl. letzter Satz im Beschlusstext).

B. Zum Hilfsantrag

Nach den Vorberatungen des Antrags stellt es sich für die DSJ so dar, dass ein recht großer Teil der Landesverbände der Umgründung der DSJ in einen e.V. offen gegenüber steht. Die DSJ sieht sich allerdings unterschiedlichen Signalen ausgesetzt, was ihre künftige Rolle im Präsidium betrifft. Sie weiß, dass im Wesentlichen folgende Haltungen bestehen:

- Zum Teil lehnen Landesverbände es ab, dass die DSJ mit unverändertem Teilnahme- und Stimmrecht im Präsidium des Bundes vertreten ist. Umgekehrt lehnen es manche Landesverbände ab, dass die Rechte der DSJ im Präsidium überhaupt reduziert werden.
- Zum Teil lehnen es Landesverbände ab, die Frage der Vertretung im Präsidium getrennt von der Frage der Umgründung in einen e.V. an sich zu verhandeln und zu entscheiden.

Ob und wie von dieser Ausgangslage Mehrheiten zu erlangen sind, kann die DSJ zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehen. Sie hat sich daher entschieden, vorsorgliche folgende Anträge zu stellen:

Im **Hauptantrag** wird die DSJ beantragen, die Umgründung durchzuführen und dabei – wie bisher – im Präsidium mit Sitz und Stimme vertreten zu sein. Sie trägt dabei aber den Interessen des Bundes Rechnung und schlägt von sich vor, auf die Teilnahme zu Themen zu verzichten, die allein die innere Verwaltung des DSB betreffen (insbesondere Personal- und Geschäftsstellenangelegenheiten des DSB); vgl. dazu im Einzelnen Regelung und Begründung in Anlage

1.1, Teil I, Nummer 7. Die DSJ ist offen für eine maßvolle Erweiterung des Katalogs an Themen, an deren Beratungen sie künftig nicht mehr teilnimmt.

Im **Hilfsantrag** – also für den Fall, dass sich keine Mehrheit für den Hauptantrag findet – wird die DSJ beantragen, dass die Umgründung durchgeführt wird und sie fortan ohne Sitz und Stimme im Präsidium ist, aber zu Themen, die die Jugend berühren, beratend hinzuzuziehen ist (Anlage 1.1, Teil I, Nummer 7.H1 und 7.H2).

Die Gemeinsame Kommission DSB/DSJ erachtet die DSJ als sinnvollen Baustein in der Zusammenarbeit zwischen DSB und DSJ und schlägt ihre Einführung sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag vor.

Antrag 2

Änderung der Altersgrenze (U27 statt U20)

Beschluss

Der Kongress möge beschließen:

Die Satzung des Bundes in der Fassung nach Annahme des Antrags 1 (im Haupt- oder Hilfsantrag) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Junge Menschen sind solche bis zum Alter von 27 Jahren.“

2. In § 52 Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

Begründung

Bei Annahme des Antrags würde eindeutig geregelt, dass die DSJ in Zukunft für junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren zuständig wäre. Der Antrag wird nicht gleichzeitig mit Antrag 1, sondern separat zur Abstimmung gestellt.

Zu 1:

Die DSJ ist bereit, im Altersbereich U27 auch ausdrücklich die Federführung zu übernehmen. Natürlich sind alle U27-Einzelmitglieder auch zugleich im DSB repräsentiert, sodass hier eine gemeinsame Aufgabe besteht.

Die DSJ hält es für wichtig, den Übergang von der Jugend in den Erwachsenenbereich stärker als bisher in den Blick zu nehmen. Denn in genau diesem Bereich gehen derzeit die meisten Mitglieder für das Schach verloren. Dies betrifft sowohl die Bereiche „Aktiver Schachsport“ als auch das Ehrenamt. Häufig stehen in diesem Alter Wohnortwechsel und Änderungen im sozialen Umfeld an, die dann auch zu einer Aufgabe des Hobbies „Schach“ führen. Die DSJ möchte hier den jungen Menschen weiter die ihnen vertrauten Bezugspunkte anbieten und auch neue Übergangsangebote schaffen. Dazu gehören bestehende Projekte wie

die Deutschen Juniorenmeisterschaft (U25-Open), Angebote im Hochschulbereich, Ausbildungsangebote und gezielte Ansprache junger Mitglieder als ehrenamtliche Kräfte. Die DSJ bietet an, hier stärkere Impulse zu setzen.

Die Altersgrenze U27 hat auch einen rechtlichen Hintergrund. Die Altersgrenze entspricht § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz. Danach sind Organisationen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe förderfähig, in denen junge Menschen bis 27 Jahre aktiv sind. Die Förderung der DSJ-Projekte durch die Deutsche Sportjugend ist aufgrund dieser Norm bis zur Altersgrenze U27 möglich.

Der große Schwerpunkt würde zunächst weiterhin im Kinder- und Jugendbereich bis 20 Jahre liegen. Nach und nach würde die DSJ prüfen, wie sie ihre Angebote auf die Altersgruppe U27 sinnvoll erweitern oder neue Angebote schaffen kann.

Die DSJ würde bei der Entwicklung neuer Angebote eng mit dem DSB zusammenarbeiten, um das Ziel – Schaffung des Übergangs in Sport und Ehrenamt – effektiv zu verwirklichen, insbesondere auch durch ihre Mitwirkung in den Kommissionen des DSB. Es bleibt dem DSB auch weiter unbenommen, Angebote zu unterhalten oder zu schaffen, die sich (auch) an die Gruppe junger Erwachsener richten. Und schließlich verbleibt der Bereich Leistungssport unverändert beim DSB.

Zu 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 8, Anhebung der Altersgrenze). Die angehobene Altersgrenze wird damit auch im Beitragssystem zugrunde gelegt.

Antrag 3

Nachtragshaushalt 2020/2021

Beschluss

Der Kongress möge beschließen:

Der Haushalt 2020/2021 wird wie unter I. bis III. dargestellt geändert. Die Änderung treten erst zum Stichtag in Kraft. Stichtag ist der Tag, der auf jenen folgt, an dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Deutsche Schachjugend ist in das Vereinsregister eingetragen und die Deutsche Schachjugend e.V. hat dies dem Präsidenten des DSB mitgeteilt

und
- b) die Änderungen der Satzung des Bundes aus Antrag 1 sind in das Vereinsregister eingetragen.

I. Nachtrag zum Haushalt 2020

1. Einziehung der Mittel, die der DSJ zugeordnet sind

Alle Mittel der DSJ, über die sie am Stichtag verfügen kann, gelten als Rückfluss in Position 5010 (Zuschuss Deutsche Schachjugend). Dies gilt insbesondere für das Guthaben, das sich am Stichtag auf dem Girokonto der DSJ mit der Nummer 57 000 382 bei der Sparkasse Hanau befindet.

2. Grundausstattung der DSJ e.V.

Der Haushalt 2020 wird mit Blick auf die Grundausstattung der DSJ wie folgt geändert:

- a) Die Position „5011 (Vermögensausstattung DSJ)“ wird eingefügt und mit 25.000 € ausgestattet. Zugleich wird die Position 5010 (Zuschuss Deutsche Schachjugend) auf 70.000 € (zuvor 95.000 €) reduziert.

Position	Plan 2020	Veränderung	Nachtrag 2020
5010: Zuschuss DSJ	95.000 €	- 25.000 €	70.000 €
5011: Vermögensausstattung DSJ	---	+ 25.000 €	25.000 €

- b) Der Bund wendet der DSJ e.V. die Vermögensgegenstände zu, die bisher der DSJ zugeordnet sind. Hierzu gehören insbesondere:
1. der Bücherbestand der DSJ gem. Anlage 3.3;
 2. die Büroausstattung der DSJ gem. Anlage 3.3, insbesondere die drei in der bisherigen Geschäftsstelle genutzten Rechner inkl. der Festplatten sowie die Messestellwand der DSJ inkl. des bei den Spielemessen genutzten Messestandes;
 3. das sonstige Inventar der DSJ gem. Anlage 3.3, vor allem die Merchandise-Artikel, das Chessy-Kostüm, 32 Digitalbretter inkl. des technischen Equipments sowie die in der bisherigen Geschäftsstelle vorhandenen DSJ-Ordner und DSJ-Materialien, insbesondere das Archiv der DSJ.

3. Übergangszeit: Bereitstellung von Mitteln für das laufende Haushaltsjahr 2020

Der Haushalt 2020 wird mit Blick auf den geänderten Bedarf der DSJ im Jahr ihrer Umgründung wie folgt geändert:

- a) Die Position 5010 erhält die Bezeichnung „Mittel für die DSJ“; sie beträgt 70.000 €.

Position	Plan 2020	Veränderung	Nachtrag 2020
5010: Mittel für die DSJ	95.000 €	- 25.000 €	70.000 €

Die DSJ darf die Mittel nach Maßgabe von Ziffer 11 der Finanzordnung abrufen.

- b) Die Position „5012 (Sonderbedarf 2020: Personalkosten DSJ Okt–Dez)“ wird neu eingefügt; sie beträgt 13.288 €. Zugleich wird die Position 4020 (Personalkosten) um 31.288 € auf 448.712 € (zuvor 480.000 €) reduziert. Die Position 2312 (Zuschuss Deutsche Sportjugend für DSJ-Mitarbeiter) wird auf 33.790 € (zuvor 45.054 €) reduziert.

Position	Plan 2020	Veränderung	Nachtrag 2020
2312: Zuschuss Dt. Sportjugend für DSJ-Mitarbeiter	45.054 €	- 11.264 €	33.790 €
4020: Personalkosten	480.000 €	- 31.288 €	448.712 €
5012: Sonderbedarf 2020: Personalkosten DSJ Okt–Dez	----	+ 13.288 €	13.288 €

Die Positionen 5012 und 4020 sind einseitig deckungsfähig (deckungsverpflichtet: 5012).

Die DSJ darf die Mittel nur zeitanteilig und nach Maßgabe von Ziffer 11 der Finanzordnung abrufen, soweit sie in den Monaten Oktober bis Dezember 2020 selbst Personal nach dem Personalkonzept (Anlage 3.1) beschäftigt.

- c) Die Position „5013 (Sonderbedarf 2020: Geschäftsstelle/Verwaltungskosten DSJ Okt–Dez)“ wird neu eingefügt; sie beträgt 4.500 €.

Position	Plan 2020	Veränderung	Nachtrag 2020
5013: Sonderbedarf 2020: Geschäftsstelle/Verwaltungskosten DSJ Okt–Dez	----	+ 4.500 €	4.500 €

Die DSJ darf die Mittel nur zeitanteilig nach Maßgabe von Ziffer 11 der Finanzordnung abrufen, soweit sie in den Monaten Oktober bis Dezember 2020 selbst eine Geschäftsstelle unterhält.

Bedingung für den Erhalt der Zuwendung a) bis c) ist, dass die DSJ für das Haushaltsjahr 2020 auf die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verzichtet.

II. Nachtrag zum Haushalt 2021

- a) Konto 2000 (Einnahmen aus Mitgliedschaft) wird auf 612.000 € (zuvor 730.000 €) reduziert.

Position	Plan 2021	Veränderung	Nachtrag 2020
2000: Einnahmen Mitgliedschaft	730.000 €	- 118.000 €	612.000 €

Variante für den Fall, dass Antrag 2 (Altersgrenze U27) abgelehnt wird:

Konto 2000 (Einnahmen aus Mitgliedschaft) wird um 72.000 € auf 658.000 € (zuvor 730.000 €) reduziert.

- b) Konto 5010 (Mittel für die DSJ) wird mit 70.000 € (zuvor 70.000 €) ausgestattet.

Position	Plan 2021	Veränderung	Nachtrag 2021
5010: Mittel für die DSJ	70.000 €	---	70.000 €

Variante für den Fall, dass Antrag 2 (Altersgrenze U27) abgelehnt wird:

Konto 5010 wird mit 116.000 € (zuvor 70.000 €) ausgestattet.

Die DSJ darf die Mittel aus Konto 5010 nach Maßgabe von Ziffer 11 der Finanzordnung abrufen.

- c) Konto 4020 (Personalkosten) wird auf 364.849 € (zuvor 490.000 €) reduziert. Zugleich wird das Konto 2312 (Zuschüsse Deutsche Sportjugend) auf 0 € (zuvor 45.054 €) reduziert.

Position	Plan 2021	Veränderung	Nachtrag 2021
2312: Zuschuss Dt. Sportjugend für DSJ-Mitarbeiter	45.054 €	- 45.054 €	0 €
4020: Personalkosten	490.000 €	- 125.151 €	364.849 €

III. Bestimmungen für späten Stichtag

Sofern der Stichtag nach dem 1. Januar 2021 liegt, gilt das Folgende:

- a) Abschnitt I. Ziffer 2 (Gründungsausstattung) gilt für den Haushalt 2021.
- b) Abschnitt I. Ziffer 3 (Übergangszeit) gilt für den Haushalt 2021 mit der Maßgabe, dass die für Oktober bis Dezember zugrunde gelegten Beträge auf Jahreswerte hochzurechnen sind.
- c) Abschnitt II. entfällt.

Begründung zum Antrag

In der Einleitung des Beschlusses ist klargestellt, dass die Änderungen des Haushalts nur in Kraft treten sollen, wenn die DSJ tatsächlich wirksam umgegründet wurde – also die Änderungen der DSB-Satzung und die DSJ in das Vereinsregister eingetragen worden sind. Dies wiederum setzt voraus, dass die DSJ als gemeinnützig anerkannt wurde (vgl. Antrag 1, Ziffer I, Bedingung b). Erst sobald all diese Voraussetzungen vorliegen, tritt die Änderung des Haushalts in Kraft.

Wann dies der Fall ist, steht nicht fest und hängt von der Bearbeitungsdauer bei Finanzamt und Registergericht ab, die nacheinander befasst werden müssen (siehe Begründung zu Antrag 1). Aus diesem Grund wird ein variabler Stichtag definiert, der Bezugspunkt für die Bestimmung der Mittel für die Übergangszeit ist (s. I.3.). Voraussichtlich wird der Stichtag in den Oktober oder November 2020 fallen.

Zu I. (Haushalt 2020):

Hier sind alle Änderungen des Haushalts 2020 zusammengefasst.

Zu 1. (Einziehung der DSJ-Mittel):

In einem ersten Schritt fallen alle Mittel, die der „alten“ DSJ zugeordnet sind, an den Bund zurück. Rechtlich betrachtet sind diese Vermögenswerte ihm zugeordnet, da die „alte“ DSJ noch rechtlicher Teil des DSB ist. Die Mittel kann die DSJ e.V. sodann abrufen (vgl. dazu 2. und 3.).

Zu 2. (Grundausstattung):

Diese Ziffer regelt die Erstausrüstung der DSJ e.V. Mit einem jährlichen Umsatz von über 800.000 € und zukünftig erheblichen laufenden Verbindlichkeiten – insbesondere für Personal – benötigt die DSJ e.V. nach kaufmännischen Grundsätzen einen Grundstock an liquiden Mitteln.

Vor diesem Hintergrund schlägt die DSJ vor, dass der DSB der DSJ anlässlich der Gründung einmalig 25.000 € zuwendet. Steuerrechtlich ist dies zulässig (§ 58 Nummer 3 AO). Gegenfinanziert würde der Gründungszuschuss durch die Einsparung des Sonderzuschusses in gleicher Höhe, der für das 50-jährige Jubiläum der DSJ vorgesehen war.

Es ist beabsichtigt, dass die DSJ in Zukunft in moderatem Umfang selbst Rücklagen in den Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts aufbaut (insbesondere Rücklagen nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AO). Denn die 25.000 € sind auf mittelfristige Sicht angesichts der erheblichen Umsätze ein zu geringer Liquiditätspuffer. Dafür wird die DSJ e.V. nicht die Mittel verwenden, die der DSB ihr bereitstellt, denn diese sind im Grundsatz an den DSB zurückzuführen, sofern sie nicht im Bewilligungszeitraum verbraucht werden (vgl. dazu Ziffer 11 der Finanzordnung).

Daneben möchte die DSJ das Inventar übernehmen, das sie aus den ihr bisher zur Verfügung gestellten Mitteln angeschafft hat; dieses ist in einer Liste in Anlage 3.3 aufgeführt.

Zu 3. (Übergangszeit 2020):

Dieser Teil regelt den finanziellen Rahmen der Überführung der „alten“ DSJ in den DSJ e.V. Im Wesentlichen gilt für das Jahr 2020 noch der bisherige Modus, d.h. die DSJ erhält keinen Anteil aus dem Beitragsaufkommen (vgl. die

Bedingung im letzten Satz des Beschlusstextes sowie Antrag 4, Teil I). Stattdessen stellt der DSB der DSJ Mittel bereit. Die Fortführung dieses Grundmodells für 2020 legt Buchstabe a) fest. Sonderbedarf hat die DSJ lediglich dadurch, dass sie ggf. selbst Personal beschäftigt – Buchstabe b) – und evtl. eine eigene Geschäftsstelle unterhalten muss – Buchstabe c).

Im Einzelnen:

Zu a): Die DSJ behält den Anspruch auf die Mittel, die der DSB-Kongress 2019 ursprünglich für das Jahr 2020 vorgesehen hat (95.000 € abzüglich der 25.000 € Sondermittel, die für das Jubiläumsjahr vorgesehen waren und nun Gründungszuschuss [Nummer 2] werden sollen). Soweit die Mittel aus dem Konto 5010 also noch nicht verbraucht – bzw. gemäß Nummer 1 zurückgeflossen – sind, kann die DSJ e.V. diese im Jahr 2020 weiter abrufen. Nach Abschluss des Jahres 2020 hat sie die Verwendung der Mittel gegenüber dem DSB abzurechnen. Nicht (oder nicht ordnungsgemäß) verwendete Mittel hat sie im Grundsatz an den DSB zurückzuführen; eine „Überförderung“ ist daher ausgeschlossen.

Zu b): Sofern die DSJ e.V. im Jahr 2020 selbst Personal beschäftigt, hat sie für den betreffenden Zeitraum Sonderbedarf, für den entsprechende Mittel im DSB-Haushalt bereitgestellt werden. Dies ist kostenneutral, denn zugleich fallen die entsprechenden Personalkosten beim DSB weg. Die Personalkostenzuschüsse der Deutschen Sportjugend erhält zukünftig die DSJ.

Da noch nicht absehbar ist, wann genau die Arbeitsverträge durch die DSJ übernommen werden können, ist das Sonderbedarf-Konto 5012 einseitig deckungsverpflichtet gegenüber dem Konto 4020 (Personalkosten), sodass der DSB die Angestellten, die der DSJ zugeordnet sind, bis zur Übernahme weiter beschäftigen kann. Auch die Personalkostenzuschüsse der Deutschen Sportjugend stehen ihm in diesem Zeitraum weiter zu.

Es versteht sich von selbst, dass die DSJ e.V. die Mittel nur abrufen kann, sofern sie tatsächlich auch Personalausgaben hat; dies ist im Beschlusstext klargestellt. Grundlage hierfür ist das Personalkonzept (Anlage 3.1).

Die Änderungen der Konten 4020 und 2312 betreffen die Monate Oktober bis Dezember, also 3/12 des Jahreswertes. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass die Förderquoten der Deutschen Sportjugend Corona-bedingt im Jahr 2020 bei 80 % (statt 50 %) liegen; die DSJ geht davon aus, dass dem DSB-Präsidium hier die präziseren Zahlen vorliegen. Im Sonderbedarf der DSJ (5012) ist die erhöhte Förderquote hingegen bereits berücksichtigt, er fällt entsprechend niedriger aus (vgl. DSJ-Etatvorschlag für 2021, Zeile 3010, Anlage 3.2).

Zu c): Dieser Teil betrifft den Sonderbedarf für den Fall, dass die DSJ eine eigene Geschäftsstelle unterhalten muss. Sie hofft auf eine einvernehmliche Lösung mit dem DSB, dass die DSJ e.V. – wie bisher – in der gemeinsamen Geschäftsstelle verbleiben kann. Die Überlassung der Räume an die DSJ e.V. wäre steuerrechtlich zulässig (vgl. § 58 Nr. 5 AO). In Betracht käme zum Beispiel eine geänderte Raumaufteilung, abschließbare Türen, eine Reduzierung von Anwesenheiten durch Homeoffice, etc. Nur vorsorglich für den Fall, dass dies nicht möglich ist, meldet die DSJ entsprechenden Sonderbedarf für Miete und Bewirtschaftung von etwa 1.500 € im Monat an.

Es versteht sich von selbst, dass die DSJ e.V. die Mittel nur abrufen kann, sofern sie tatsächlich auch eine Geschäftsstelle unterhält; dies ist im Beschlusstext klargestellt.

Zu II. (Haushalt 2021):

Hier sind alle Änderungen des Haushalts 2021 zusammengefasst. Wesentliche Änderung gegenüber 2020 ist, dass die DSJ selbst einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen erhält. In der Hauptvariante geht der Antrag von einer Anhebung auf die Altersgrenze U27 (siehe Antrag 2) aus und legt die in Antrag 4 vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge zugrunde. In der Nebenvariante wird mit der Altersgrenze U20 gerechnet.

Zu a): Dies betrifft die erwarteten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Die Reduzierung ist eine Folge dessen, dass die DSJ e.V. selbst einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen erhält. In der Nebenvariante (Altersgrenze U20) fällt die Reduzierung entsprechend geringer aus.

Zu b): Dies betrifft die Mittel, die der DSB der DSJ im Jahr 2021 aus seinem Haushalt bereitstellt. Die DSJ hat den Betrag – 70.000 € – ermittelt mit dem Etatvorschlag für 2021 (Zeilen 3000 und 3050, Anlage 3.2).

Es ist im DSJ-Etat 2021 ein Anteil aus dem Beitragsaufkommen mit Hauptvariante (Altersgrenze U27) zugrunde gelegt. In der Nebenvariante (Altersgrenze U20) fällt der Anteil geringer und der Betrag der im DSB-Haushalt bereitzustellenden Mittel entsprechend höher aus; vgl. auch die Begründung zu a).

Zu c): Dies betrifft die Entlastung des DSB-Haushalts um die Personalmittel für jene Angestellten, die bisher der DSJ zugeordnet waren. Sie werden 2021 von der DSJ e.V. beschäftigt, dort fallen auch die Personalkosten an und gehen die Zuschüsse der Deutschen Sportjugend ein. Der zusätzliche Bedarf der DSJ e.V. für Personalmittel ist bei Buchstabe b) berücksichtigt.

Zu III. (Bestimmungen für späten Stichtag):

Hierin wird eine Regelung für den – unwahrscheinlichen – Fall getroffen, dass der Stichtag (vgl. Einleitung der Begründung zu diesem Antrag) am 2. Januar 2021 oder später liegt. In diesem Fall wird 2021 das Übergangsjahr, in dem die DSJ ihre finanziellen Mittel aus dem DSB-Haushalt erhält. Eine größere effektive Belastung des DSB-Haushalts ergibt sich daraus nicht; insbesondere verbleibt dann auch im Jahr 2021 das Beitragsaufkommen vollständig beim DSB (vgl. dazu auch Antrag 4, Ziffer II).

Antrag 4

Beitragsanrechnung ab 2021

Beschluss

Der Kongress möge beschließen:

I. Beitragsjahr 2020

Im Jahr 2020 findet keine Beitragsanrechnung statt.

II. Beitragsjahr 2021

Unter den Bedingungen, dass

- a) der Nachtragshaushalt 2021 spätestens am 1. Januar 2021 in Kraft tritt
und
- b) die DSJ e.V. höchstens die folgenden Mitgliedsbeiträge festsetzt:
 1. Für Schüler: 1,75 €
 2. Für Jugendliche: 3,50 €
 3. Für Erwachsene im Alter bis zu 27 Jahren: 7,00 €

Variante für den Fall, dass Antrag 2 abgelehnt wird:

Für Erwachsene im Alter bis zu 20 Jahren: 7,00 €

wird beschlossen, dass die von der DSJ festgesetzten Mitgliedsbeiträge als genehmigt gelten und für das Jahr 2021 wie folgt auf die Beiträge des Bundes angerechnet werden:

1. Für Kinder: 1,75 € (100 % Anrechnung)
2. Für Jugendliche: 3,50 € (100 % Anrechnung)
3. Für Erwachsene im Alter bis zu 27 Jahren: 7,00 € (100 % Anrechnung)

Variante für den Fall, dass Antrag 2 abgelehnt wird:

Für Erwachsene im Alter bis zu 20 Jahren: 7,00 €

Sofern mindestens eine der in Satz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, findet im Jahr 2021 keine Beitragsanrechnung statt.

Begründung

Der Antrag wird nur zur Abstimmung gestellt, sofern Antrag 1 angenommen und die DSJ in einen e.V. umgegründet wird. In diesem Fall erhält sie selbst einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen der ihr zugeordneten Altersjahrgänge (U20; bei Annahme des Antrags 2: U27).

Es ist beabsichtigt, Antrag 3 (Nachtragshaushalt 2020/2021) und diesen gemeinsam zur Abstimmung zu stellen, um einen kohärenten Haushalt zu gewährleisten.

Die Beiträge des Bundes sind derzeit

- für Erwachsene ab 18 Jahren: 10,00 €
- für Jugendliche (14–17 Jahre): 5,00 €
- für Schüler (10–13 Jahre): 2,50 €

Kinder (unter 10 Jahre) sind beitragsfrei.

Zu I. (Beitragsjahr 2020):

Im Umgründungsjahr erhält die DSJ noch keinen Anteil aus dem Beitragsaufkommen. Entsprechend findet keine Beitragsanrechnung statt, d.h. die Beitragseinnahmen verbleiben vollständig beim Bund. Die finanzielle Ausstattung der DSJ geschieht im Umgründungsjahr ausschließlich durch Bereitstellung von Mitteln im DSB-Haushalt (vgl. dazu Antrag 3, Ziffer I Nummer 3).

Zu II. (Beitragsjahr 2021):

Ab dem Jahr 2021 soll die DSJ e.V. selbst einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen erhalten. Dies geschieht so, dass die DSJ e.V. (durch ihre Jugendversammlung) selbst Beiträge für ihre Altersjahrgänge bestimmt, wobei sie die gleichen Beitragsgruppen wie der DSB verwendet. Diese Beiträge müssen vom DSB-Kongress genehmigt werden, und der Kongress muss über die Anrechnung auf die DSB-Beiträge entscheiden. Mit der Anrechnung i.H.v. 100 % bleibt das Nettoaufkommen (und damit die Nettobelastung der Landesverbände) gleich.

Mit der hier vorgeschlagenen Beitragsstaffel erhält die DSJ 70 % des Beitragsaufkommens der Altersjahrgänge bis U27. Von positiver Mitgliederentwicklung

profitiert damit auch der DSB; gehen die Mitgliederzahlen zurück, trägt er auch einen Teil der Last. Das solidarische Modell nützt so beiden Seiten.

Mit dem Antrag ist sichergestellt, dass die Jugendversammlung keine höheren Beiträge als vorgesehen festsetzt (Bedingung b). Außerdem ist sichergestellt, dass Beitragsanrechnung nur stattfindet, wenn die Haushaltsänderungen in Kraft treten (Bedingung a), was wiederum die Anerkennung der DSJ als gemeinnützig und Eintragung in das Vereinsregister voraussetzt. Wird die DSJ e.V. erst nach dem 1. Januar 2021 in das Vereinsregister eingetragen, ist 2021 das „Übergangsjahr“ (vgl. Antrag 3, Ziffer III). In diesem Fall findet auch 2021 keine Beitragsanrechnung statt, wie der hiesige Beschluss im letzten Satz klarstellt.